

Entwurf vom 1. Februar 2021

Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **0.4-20**
Aufgehoben: –

Der Kreisschulrat Aarau-Buchs

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 0.4-20 (Musikschulreglement der Kreisschule Aarau-Buchs (MR KSAB) vom 14. November 2019) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ In diesem Reglement gelten als:

- b) (geändert) Schulvorstand: Schulvorstand Kreisschule Aarau-Buchs;

§ 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Schulvorstand (Überschrift geändert)

¹ Der Schulvorstand entscheidet über strategische Belange der Musikschule KSAB und stellt dem Kreisschulrat Antrag zum Budget.

² Der Schulvorstand bestimmt die Leiterin oder den Leiter der Musikschule KSAB und legt deren oder dessen Aufgaben fest. Er kann diese Aufgabe delegieren.

[Geschäftsnummer]

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Der Schulvorstand legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest.

§ 11 Abs. 3 (geändert)

³ Der Schulvorstand regelt die Einzelheiten.

§ 14 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Schulvorstand kann die Wahl der Unterrichtsdauer einschränken.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Abwesen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB durch den Schulvorstand für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 19 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Schulvorstand legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB die Leihgebühren fest.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 8 (geändert)

¹ Der Schulvorstand legt die Höhe der Elternbeiträge fest.

⁸ Die Maximalbeiträge gemäss den vorstehenden Absätzen basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015) von 102.0 Punkten (Stand September 2019). Bei einer Änderung des Indexes um 3 Punkte oder mehr kann der Schulvorstand diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulvorstand legt die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen der Elternbeiträge fest:

Aufzählung unverändert.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Erträge aus Veranstaltungen der Musikschule KSAB fallen der Kreisschule Aarau-Buchs zu. Der Schulvorstand kann für besondere Anlässe eine abweichende Regelung treffen.

§ 27 Abs. 2 (geändert)

² Der Schulvorstand bestimmt den Umfang der musikalischen und administrativen Leitung des Jugendspiels.

§ 28 Abs. 4 (geändert)

⁴ Der Schulvorstand bestimmt den Verwendungszweck der Einnahmen und Erträge sowie des Fonds der Kadettenmusik Aarau sowie allfälliger weiterer Gönnerfonds und regelt die Einzelheiten zur Instrumenten- und Uniformenleihe.

§ 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gegen Entscheide der Leiterin oder des Leiters der Musikschule KSAB können die Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung beim Schulvorstand eine Erklärung abgeben.

² Mit rechtzeitiger Erklärung fällt der angefochtene Entscheid dahin und der Schulvorstand entscheidet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung der Satzungsänderungen vom xx.xx.2021 durch den Regierungsrat.

[Geschäftsnummer]

Aarau/Buchs, xx.xx.2021

Im Namen des Kreisschulrates Aarau-
Buchs

Die Präsidentin
Martina Hunziker

Die Protokollführerin
Barbara Meier/Sibylle Koch

Ablauf der Referendumsfrist am xx.xx.2021. Genehmigung der Satzungsänderung durch den Regierungsrat am xx.xx.2021.